Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S.777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.10.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst erlassen.

§ 1 Beschreibung der Gemeinde, Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Elmenhorst ist eine amtsangehörige Gemeinde mit deren Rechten und Aufgaben. Sie gehört zum Amt Miltzow mit Amtsverwaltungssitz in OT Miltzow, Bahnhofsallee 8a, 18519 Sundhagen
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes und seine Untergliederung sind aus der Gemeindekarte ersichtlich.

 Die Gemeinde grenzt an folgende Nachbargemeinden:
- Steinhagen

- Wittenhagen

- Sundhagen

- Zarrendorf
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortsteile untergliedert:
- Bookhagen
- Elmenhorst
- (4) Die Gemeinde führt das große Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift "GEMEINDE ELMENHORST LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN".

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, spätestens 14 Tage vor der Beratung, vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung, Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen "Gemeindevertretung", die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung "Gemeindevertreter".
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer bei Wahlen;
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner;
 - 3. Grundstücksangelegenheiten;
 - 4. Vergabe von Aufträgen;
 - 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht dagegen stehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlichen Sitzungen behandeln.

(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 - 1. Finanzausschuss
- Finanz- und Haushaltswesen
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Verkehr, Bau, Feuerschutz und Umwelt
- Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten
- Denkmalpflege
- Freiwillige Feuerwehr
- Fremdenverkehr
- Umwelt- und Naturschutz
- Landschaftspflege, Abfallkonzepte
- Probleme der Kleingartenanlagen
- Baumfällanträge
- Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport
- Schulangelegenheiten
- Jugendförderung und Sozialwesen
- Kindertagesstätten
- Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
- Kultureinrichtungen
- Kulturförderung
- Sportentwicklung
- Vereinsarbeit

- (2) Alle Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen: - drei Gemeindevertreter und zwei sachkundige Bürger Die Ausschüsse können sachkundige Personen (Sachverständige) hinzuziehen.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Miltzow.
- (4) Durch die Gemeindevertretung können zeitweilige aufgabenbezogene, beratend wirkende Ausschüsse gemäß § 36 KV M-V gebildet werden.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5 Bürgermeister/ Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung.

 Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt; sie sind ehrenamtlich tätig. Die beiden Stellvertreter des Bürgermeisters sind gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

 Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde.

 Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses gemäß § 22 Abs. 3 KV M-V gehören.
- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistung gerichtet sind,
 unterhalb der Wertgrenze von 500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen
 unterhalb der Wertgrenze von 250 € pro Monat, sofern eine Deckung gewährleistet ist
 und 3.000 € im Jahr nicht überschritten werden.
 - 2. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Finanz- und Ergebniskonten, jedoch nicht mehr als 250 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 250 € je Vorgang,
 - 3. im Rahmen dessen Nr. 5 bei dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 2.500 €,
 - 4. bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis 1.000 € sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 5.000 €
 - 5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOB, VOF und HOAI unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über den Abschluss von Pachtverträgen bis zu einem Pachtzins von 1.000 € pro Jahr.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsorenleistungen und ähnlichen Zuwendungen sowie die Vermittlung von Spenden etc. an Dritte innerhalb einer Wertgrenze bis 100 €.

- (6) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750 € bei einmaligen Verpflichtungen und 250 €/ Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion).
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Verkehr und Bau, Feuerschutz und Umwelt einholen.

(8) Die Gemeindevertretung ist über die Entscheidungen im Sinne des § 6 zu unterrichten.

§ 6 Festlegung von Wertgrenzen gemäß § 48 Kommunalverfassung

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung in folgenden Wertgrenzen zu erlassen:

- (1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 wird als unerheblich angesehen, wenn er bis zu 2 % des Volumens des Ergebnishaushaltes bzw. des bereits ausgewiesenen Fehlbetrages beträgt.
- (2) Ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt reicht dann gemäß § 48 Absatz 2 Ziffer 2 im erheblichen Umfang nicht aus, wenn der Saldo zur Auszahlung zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 2 % absinkt.
- (3) Die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke ist wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Ziffer 2, wenn die Deckungslücke um 3 % der Ursprungsunterdeckung absinkt.
- (4) Im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen, die getätigt werden sollen oder müssen sind unerheblich, wenn sie 5.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.
 - Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

Eine unabweisbare Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnehmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind bis zu 5.000 € im Einzelfall geringfügig.

Bei einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen ist die Aufwendung bzw. die Auszahlung bis zur Höhe dieser Erträge und Einzahlungen geringfügig.

§ 7 Entschädigungsverordnung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €..
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten für Sitzungen, die sie leiten, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € im Monat. Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters pro Tag gewährt.
- (5) Die Entschädigung und das Sitzungsgeld für ehrenamtlich tätige Bürger richten sich nach den jeweils geltenden aktuellen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (6) Für Dienstreisen im Auftrag der Gemeinde wird Reisekostenvergütung nach Landeskostengesetz gewährt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vorgenommen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Auf dem zum Aushang im Bekanntmachungskasten bestimmten Exemplar sind der Tag des Aushangs sowie der Tag der Abnahme mit Datum und Unterschrift festzuhalten.
 - Nach Ablauf der Auslage- / Aushangfrist (14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet werden) sind die Bekanntmachungen zu archivieren.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden ebenfalls regelmäßig in allen Bekanntmachungskästen der Gemeinde ausgehängt. Es gibt keine Fristenfestlegung für Beginn und Ende des Aushangs.
- (3) Bekanntmachungskästen befinden sich in den Ortsteilen der Gemeinde.

Elmenhorst

Marktplatz 1

Bookhagen

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht

§ 9 Zuständigkeit für die Unterzeichnung von Satzungen

- (1) Die Hauptsatzung sowie weitere Satzungen der Gemeinde Elmenhorst werden vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (2) Für die Ausfertigung der Hauptsatzung und weiterer Satzungen sowie deren Bekanntmachung zeichnet der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Amt verantwortlich.

§ 10 Schriftverkehr

Der Schriftverkehr der Gemeinde Elmenhorst wird mit folgendem Briefkopf geführt:

Amt Miltzow

Der Amtsvorsteher

für Gemeinde Elmenhorst

OT Miltzow, Bahnhofsallee 8a

18519 Sundhagen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Gemeinde Elmenhorst tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08. September 2004 außer Kraft.

Elmenhorst, den 12.11.2012

Dr. Wendorf
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Amtlicher Bekanntmachungskasten: Elmenhorst

ausgehängt am: 14.11.2012

abgenommen am: 18.12.2012

Dr. Wendorf Bürgermeister

> Dr. Wendorf Bürgermeister